



Beschluss des Stadtrats

vom 25. Februar 2026

GR Nr. 2025/606

Nr. 464/2026

Schriftliche Anfrage von Serap Kahriman und Xenia Voellmy betreffend Neuvergabe des Weihnachtsmarkts auf dem Sechseläutenplatz, Kriterien und Gewichtung im Vergabeverfahren, Zusammensetzung des Beratungsgremiums gemäss der Richtlinie zu den Weihnachtsmärkten, begründeter Antrag des Gremiums, Prüfung der Machbarkeit der technischen Installationen und der Finanzierung des eingereichten Konzepts sowie Veröffentlichung des Bewertungsberichts

Am 10. Dezember 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Serap Kahriman und Xenia Voellmy (beide GLP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/606, ein:

Mit GR Nr. 2022/488 hat der Gemeinderat am 5. Oktober 2022 die Motion der GLP-Fraktion überwiesen, welche den Stadtrat verpflichtet, eine Verordnung über die Vergabe und Vermietung von städtischen Restaurationsbetrieben und Restaurationsflächen vorzulegen. Ziel dieser Verordnung ist es, den Bewerbungsprozess, die Kriterien der Vergabe, das Verfahren sowie die Vertragsdauer und -Verlängerung transparent und einheitlich zu regeln, und zwar dienstabteilungsübergreifend. Zuletzt hat der Stadtrat erneut um eine Fristverlängerung ersucht.

Die Richtlinie «zu Weihnachtsmärkten auf dem Münsterhof und auf dem Sechseläutenplatz» regeln seit 2014 - mit Anpassungen bis 2023 - das Bewilligungsverfahren, die Zuständigkeiten sowie klare inhaltliche und gestalterische Qualitätskriterien des Weihnachtsmarktes auf dem Sechseläutenplatz.

Der aktuelle Entscheid des Stadtrats, den Weihnachtsmarkt auf dem Sechseläutenplatz ab 2026 einer neuen Betreiberin zu übertragen und damit das langjährige «Wienachtsdorf» zu beenden, hat zu zahlreichen öffentlichen Reaktionen, Medienberichten und einer Petition geführt. Kritisiert werden insbesondere mangelnde Transparenz der Vergabe, unklare Kriterien, unklare Bewertung der Angebote sowie fehlende Einbindung der bisherigen Betreiber:innen und der Bevölkerung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche konkreten Kriterien (inkl. Gewichtung) wurden im Vergabeverfahren für den Weihnachtsmarkt 2026 angewendet?
2. Welche Rolle spielten Erfahrungen, organisatorische Stabilität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerbenden im Rahmen der Gesamtbewertung?
3. Wie setzt sich das Beratungsgremium gemäss Art. 3 der oben genannten Richtlinie zusammen?
4. Liegt ein schriftlicher, begründeter Antrag des Beratungsgremiums vor? Falls ja: Wird dieser öffentlich zugänglich gemacht, und falls nein: aus welchen Gründen?
5. Wurde die technische Machbarkeit der geplanten Gestaltungselemente, beispielsweise grösserer Installationen, vertieft geprüft?
6. Auf welche Weise wurde die gesicherte Finanzierung des eingereichten Konzepts nachgewiesen? Wurden externe Prüfungen oder Unterlagen zur wirtschaftlichen Stabilität der Bewerbenden beigezogen?
7. Wie möchte der Stadtrat dem bestehenden Interesse der Öffentlichkeit an einer transparenten Darstellung des Verfahrens begegnen? Beispielsweise durch Veröffentlichung des Bewertungsberichts oder transparente Darstellung der Entscheidkriterien?



2/5

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Welche konkreten Kriterien (inkl. Gewichtung) wurden im Vergabeverfahren für den Weihnachtsmarkt 2026 angewendet?

Das Vergabeverfahren für den Weihnachtsmarkt auf dem Sechseläutenplatz 2026 erfolgte entsprechend den Richtlinien zu den Weihnachtsmärkten auf dem Münsterhof und auf dem Sechseläutenplatz (AS 935.320; nachfolgend Richtlinien). Wegen der besonderen stadträumlichen Bedeutung dieser beiden Plätze wird für den Weihnachtsmarkt ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Gemäss den Richtlinien beurteilt ein Beratungsgremium die eingehenden Gesuche anhand von Kriterien, die in diesen Richtlinien festgehalten sind (Art. 3 Abs.1 Richtlinien) und stellt der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements einen begründeten Antrag (Art. 5 Richtlinien). Die vom Beratungsgremium zu berücksichtigenden inhaltlichen Qualitätskriterien sind (Art. 4 Abs. 1 Richtlinien):

- a. Weihnachtsmärkte zeichnen sich durch ein spezifisches Thema aus.
- b. Ein ausgewogener Mix an weihnachtlichen Waren- sowie Essens- und Getränkeangeboten mit nachhaltiger Ausrichtung wird präsentiert.
- c. Je ein Konzept zur Verwendung von Mehrwegtassen und -geschirr sowie zur Bekämpfung von Food-Waste wird vorgelegt.
- d. Die technische Machbarkeit wird nachgewiesen.
- e. Die Finanzierung ist gesichert.
- f. Der Zeitplan ist realistisch.

Die vom Beratungsgremium zu berücksichtigenden gestalterischen Qualitätskriterien sind (Art. 4 Abs. 2 Richtlinien):

- a. Die Gestaltung nimmt Bezug zum städtebaulichen Umfeld.
- b. Mit der Gestaltung wird eine hohe Aufenthaltsqualität unter Berücksichtigung des Umfelds erreicht.
- c. Mit weihnachtlicher Aussen- und Innendekoration wird eine weihnachtliche Atmosphäre geschaffen.
- d. Konzepte mit für den Markt spezifisch hergestellten Ständen werden bevorzugt.
- e. Ein Licht- und Musikkonzept für den gesamten Weihnachtsmarkt liegt vor.

Die Richtlinien enthalten keine Gewichtung dieser Kriterien.

Frage 2

Welche Rolle spielten Erfahrungen, organisatorische Stabilität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerbenden im Rahmen der Gesamtbewertung?

Das Beratungsgremium hat gemäss den Richtlinien für seinen begründeten Antrag die oben genannten inhaltlichen und gestalterischen Kriterien zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit den in der Frage genannten Punkten stehen namentlich die beiden in Art. 4 Abs. 1 Richtlinien aufgeführten inhaltlichen Kriterien «e. Die Finanzierung ist gesichert» und «f. Der Zeitplan



3/5

ist realistisch». Die bisherige Veranstalterin hat den Nachweis für die Finanzierung des «Wienachtsdorfs» sowie für einen realistischen Zeitplan für die Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten mit der mehrjährigen Durchführung erbracht. Demgegenüber haben die entsprechenden Angaben in den anderen Bewerbungen zwangsläufig erst Konzeptcharakter und beruhen auf Absichten, Entwürfen, Abklärungen und einer Finanzplanung. Diese Angaben wurden vom Beratungsgremium plausibilisiert, d. h. bezüglich ihrer Nachvollziehbarkeit und Glaubwürdigkeit bewertet. Referenzen von realisierten Projekten sowie Angaben zu Umsetzungspartnerinnen und -partnern sind gemäss den Richtlinien keine expliziten Kriterien. Sie spielten im Beratungsgremium aber insbesondere betreffend Glaubwürdigkeit der Angaben zur Finanzierung und zum Zeitplan eine Rolle. Bezüglich der gesuchstellenden Firma mit dem Konzept «Bellevue Noël» gaben die bisherigen Erfahrungen der für die Bewilligung von Veranstaltungen zuständigen städtischen Stellen bei früheren Vorhaben keinen Anlass für Bedenken.

Der Stadtrat hat seinen Zuschlagsentscheid gemäss der Empfehlung des Beratungsgremiums zugunsten einer neuen Betreiberin mit dem Konzept «Bellevue Noël» gefällt. Die Angaben und Aussagen zur finanziellen und zeitlichen Umsetzbarkeit dieses Konzepts sind nachvollziehbar und glaubwürdig. Die Leistungsausweise der neuen Betreiberin und der von ihr für das Konzept beigezogenen Firmen sprechen für eine qualitätsvolle Umsetzung von «Bellevue Noël» in der zur Verfügung stehenden Zeit.

Frage 3

Wie setzt sich das Beratungsgremium gemäss Art. 3 der oben genannten Richtlinie zusammen?

Das Beratungsgremium setzt sich aus Personen mit folgenden Funktionen zusammen:

- Stellvertretender Direktor, Stadtentwicklung (Vorsitz)
- Stellvertretende Bereichsleiterin, Stadtentwicklung (Geschäftsführung)
- Chef Spezialabteilung, Stadtpolizei
- Chef Büro für Veranstaltungen, Stadtpolizei
- Direktor, Zürich Tourismus
- Verbandspräsident, Schweizerischer Marktverband
- Präsident, Quartierverein Rennweg
- Präsident, Quartierverein Zürich 1, rechts der Limmat

Frage 4

Liegt ein schriftlicher, begründeter Antrag des Beratungsgremiums vor? Falls ja: Wird dieser öffentlich zugänglich gemacht, und falls nein: aus welchen Gründen?

Es liegt ein schriftlicher Bericht des Beratungsgremiums vor. Diesen legte das Beratungsgremium der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements wie in den früheren Vergabeverfahren als begründete Empfehlung vor. Der Bericht enthält Informationen über die Bewerbungseingaben und ist daher kein öffentliches Dokument. Eine Veröffentlichung ist, unter Beachtung der Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) und soweit öffentliche und private Interessen nicht entgegenstehen, grundsätzlich möglich. Die Verfügung



4/5

über den Zuschlag des Weihnachtsmarkts ist jedoch noch nicht rechtskräftig. Eine Veröffentlichung des Berichts ist bis zur Rechtskraft des Verfahrens nicht möglich, da sich der Zugang zu Informationen nach IDG auf rechtskräftige Verfahren bezieht (vgl. § 20 Abs. 3 IDG).

Frage 5

Wurde die technische Machbarkeit der geplanten Gestaltungselemente, beispielsweise grösserer Installationen, vertieft geprüft?

Bezüglich des in Art. 4 Abs. 1 Richtlinien genannten inhaltlichen Kriteriums «d. Die technische Machbarkeit wird nachgewiesen» hat das Beratungsgremium eine Plausibilisierung, d. h. eine Einschätzung zur Nachvollziehbarkeit und Glaubwürdigkeit der technischen Machbarkeit der vorgesehenen Installationen, vorgenommen. Beides ist nach Auffassung des Beratungsgremiums bei diesem Konzept aufgrund der entsprechenden Angaben im Konzeptbericht und der Fragenbeantwortung anlässlich der Konzeptpräsentation gegeben. Überzeugt haben das Beratungsgremium insbesondere auch die für das Konzept «Bellevue Noël» beigezogenen, spezialisierten Firmen und Fachleute für Konstruktion, Holzbau und Sicherheit, die über viel Erfahrung mit Eventbauten und dem Management von grossen Veranstaltungen auch in der Stadt Zürich verfügen.

Das Beratungsgremium plausibilisiert und beurteilt Konzepte, es prüft keine detaillierten Bewilligungsgesuche. Letzteres liegt nach dem Zuschlag für ein Weihnachtsmarktkonzept in der Zuständigkeit des Büros für Veranstaltungen der Stadtpolizei und erfolgt – unter Einbezug verschiedener städtischer Fachstellen – im Hinblick auf die Erteilung der Veranstaltungsbewilligung mit allfälligen Auflagen.

Frage 6

Auf welche Weise wurde die gesicherte Finanzierung des eingereichten Konzepts nachgewiesen? Wurden externe Prüfungen oder Unterlagen zur wirtschaftlichen Stabilität der Bewerbenden beigezogen?

Ein Nachweis im eigentlichen Sinn konnte von den sich neu bewerbenden Firmen nicht erbracht werden, da ihre Eingaben erst Konzeptcharakter aufweisen konnten und auf Planungen, Abklärungen und Zusagen beruhten. In der Ausschreibung war von den Bewerbenden bezüglich Finanzierung eine Investitionsplanung und Planerfolgsrechnung für die Jahre 2026 bis 2030 verlangt worden. Das Beratungsgremium hat diese Angaben auf der Grundlage von Vergleichen sowie der Erfahrung von Mitgliedern des Beratungsgremiums plausibilisiert. Im Rahmen der Konzeptpräsentation von «Bellevue Noël» hat das Beratungsgremium der Bewerberin zudem Fragen zur Finanzierung gestellt, die sie nachvollziehbar beantworten konnte.

Abklärungen der Geschäftsführung des Beratungsgremiums haben ergeben, dass es keine Angaben zu Konkurs- und Insolvenzverfahren der Bewerberin des Konzepts «Bellevue Noël» gegeben hat. Weiter gaben die bisherigen Erfahrungen der für die Bewilligung von Veranstaltungen zuständigen städtischen Stellen mit dieser Bewerberin bei früheren Vorhaben keinen Anlass für Bedenken bezüglich deren «wirtschaftlicher Stabilität».



5/5

Frage 7

Wie möchte der Stadtrat dem bestehenden Interesse der Öffentlichkeit an einer transparenten Darstellung des Verfahrens begegnen? Beispielsweise durch Veröffentlichung des Bewertungsberichts oder transparente Darstellung der Entscheidkriterien?

Die Kriterien, die das Beratungsgremium für seinen begründeten Antrag zu berücksichtigen hat, sind bereits heute in den Richtlinien zu den Weihnachtsmärkten auf dem Münsterhof und auf dem Sechseläutenplatz transparent aufgeführt. Aufgrund der hohen stadträumlichen Bedeutung der beiden Plätze und des damit einhergehenden grossen Interesses der Allgemeinheit wird der Stadtrat prüfen, ob der Bericht des Beratungsgremiums bei künftigen Vergaben in jenen Teilen, die keine Geschäftsgeheimnisse oder das Recht auf Anonymität tangieren, nach dem rechtskräftigen Zuschlagsentscheid öffentlich zugänglich gemacht werden kann.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter